## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

## Nr. 33/2017

## vom 3. Februar 2017

# zur Änderung von Anhang VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2018/1767]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Beschluss Nr. F2 vom 23. Juni 2015 über den Datenaustausch zwischen den Trägern zum Zweck der Gewährung von Familienleistungen (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang VI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anhang VI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3.F1 (Beschluss Nr. F1) folgende Nummer eingefügt:

"3.F2 **32016 D 0211(05)**: Beschluss Nr. F2 vom 23. Juni 2015 über den Datenaustausch zwischen den Trägern zum Zweck der Gewährung von Familienleistungen (ABl. C 52 vom 11.2.2016, S. 11)".

#### Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. F2 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Februar 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

## Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Präsident

Claude MAERTEN

<sup>(1)</sup> ABl. C 52 vom 11.2.2016, S. 11.

<sup>(\*)</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.